



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
16/2018 (9. Februar 2018)

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Kulturelle Bildung (Master of Arts – M. A.)

vom 9. Februar 2018

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 01.02.2018 die nachfolgende Änderungssatzung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Kulturelle Bildung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Kulturelle Bildung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 „Anwendungsbereich“ wird das Datum vom 1. August 2016 eingefügt
2. § 2 „Bewerbungsfristen“ wird wie folgt geändert
3. § 3 „Studienberechtigung“ wird wie folgt geändert. Außerdem werden zwei neue Absätze eingefügt.
4. Die Fußnote wird gestrichen
5. In § 4 „Zulassungsverfahren“ wird wie folgt gestrichen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Kulturellen Bildung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. August 2016 Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bleibt unberührt.

§ 2 Bewerbungsfristen

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Kulturelle Bildung findet einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juni bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein.¹

§ 3 Studienberechtigung

(1) Zum Studium hat Zugang, wer

1. Eine allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. Einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten in
 - einem pädagogischen bzw. kultur- oder medienpädagogischen Studiengang,

- einem Lehramtsstudiengang oder
- einem Studiengang in Kultur-/Medienwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang, jeweils mit einem Schwerpunkt in einem der Wahlpflichtbereiche Theater, Kunst, Musik oder Film/digitale Medien erlangt hat und mindestens die Abschlussnote 2,4 erreicht hat
- 3. Über Praxiserfahrungen in Arbeitsfeldern der Kulturelle Bildung verfügt und
- 4. Erfolgreich am Zulassungsverfahren (§ 4) teilgenommen hat.

(2) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach (1) 2 sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach (1) 3 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Studierende, mit einer Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des deutschen Sprachraums müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt nach einem förmlichen Aufnahmeverfahren. Hierfür wird vom Prüfungsausschuss (siehe § 8 der Studien- und Prüfungsordnung) mindestens eine Aufnahmekommission gebildet, bestehend aus zwei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

(2) Das Aufnahmeverfahren dient der Feststellung von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Aufnahmekommission anhand des in der Anlage geregelten Bewertungsmaßstabes (siehe Anlage) getroffen. Das Aufnahmeverfahren verläuft in der Regel in zwei Stufen:

1. Dem form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweise der Studienberechtigung nach § 3;
 - Liegt der gemäß § 3 erforderliche Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, genügt der Nachweis der Zulassung zur Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt. Der Zulassungsantrag kann in diesem Fall auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden, wobei mindestens 140 ECTS-Punkte nachgewiesen werden müssen. Die Zulassung gemäß § 5 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Der Nachweis ist bis zum 30.11 des Jahres, in dem die Einschreibung erfolgt ist, zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so erlischt die Zulassung;
 - Nachweise über besondere studienbegleitende Leistungen und über Leistungen außerhalb des

Studiums, aus denen im weiteren Sinn ein Bezug zu dem angestrebten Masterstudiengang hervorgeht;

- einen tabellarischen Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen und berufspraktischen Interessen und Vorkenntnisse;
 - Die Auswahlkommission erstellt unter den Bewerbern, die an den Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Rangliste gemäß der in der Anlage (Stufe 1) genannten Kriterien. Die Bewerber, die auf der Rangliste die Plätze 1 bis 60 einnehmen, werden zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens eingeladen.
2. Im zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens findet ein Gruppengespräch vor der Aufnahmekommission statt. Die Bewerber werden gemäß der in der Anlage genannten Kriterien (Stufe 2) bewertet.

- (3) Die Auswahlkommission erstellt auf der Basis des zweistufigen Auswahlverfahrens eine Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber.
- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre nach Empfehlung der Aufnahmekommission. Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 9. Februar 2018

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor